



# Spezifische gesetzliche Genehmigungsbedingungen für Lebensmittel herstellende Niederlassungen: Versendung von frischem Schaf-, Ziegen-, Rind- und Schweinefleisch, das nicht vollständig abgekühlt ist – Genehmigung 2.3

## 1 Gesetzgebung

[Verordnung \(EG\) Nr. 853/2004](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (VO 853/2004)

## 2 Spezifische gesetzliche Bedingungen für die Versendung von frischem Schaf-, Ziegen-, Rind- und Schweinefleisch, das nicht vollständig abgekühlt ist – Genehmigung 2.3

**Tätigkeit:** Warmtransport von Schweine-, Schaf-, Ziegen- und Rindfleisch

**Tätigkeitscode:** [ACT 435](#)

Ort	PL1	Schlachthof
Tätigkeit	AC35	Versendung unter Abweichung von bestimmten Temperaturanforderungen
Produkt	PR243	Frisches Schweine-, Schaf-, Ziegen- und Rindfleisch

Diese unternehmensspezifischen gesetzlichen Bedingungen kommen zu den allgemeinen gesetzlichen Bedingungen hinzu.

	<b>Spezifische Bedingungen in Bezug auf die Infrastruktur und Ausrüstung</b>	<b>Quelle</b>
1.	Das Fahrzeug, in dem die Schlachtkörper, Schlachtkörperhälften oder -viertel oder in drei Teile zerlegten Schlachtkörperhälften befördert werden, ist mit <b>einem Instrument zur Überwachung und Aufzeichnung der Lufttemperatur</b> ausgestattet, der die Schlachtkörper, Schlachtkörperhälften oder -viertel oder in drei Teile zerteilten Schlachtkörperhälften ausgesetzt sind, sodass die zuständigen Behörden die Einhaltung der Zeit- und Temperaturbedingungen gemäß Ziffer viii überprüfen können.	VO 853/2004 Art. 3 Nr. 1; Anhang III Abschnitt I Kapitel VII Nr. 3 Buchstabe b) Ziffer iii)